



Amtssigniert. SID2020032091238
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Soziales, Gesundheits- und Fremdenrecht

Mag. Elisabeth Vouk

Telefon +43 5242 6931 5930

Fax +43 5242 6931 745815

bh.schwaz@tirol.gv.at

**Alle Gemeinden des Bezirkes Schwaz,
Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-EPI-9/1-2020

Schwaz, 13.03.2020

Verordnung

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen im Bezirk Schwaz sowie der hohen Anzahl der dort urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz verordnet in Ergänzung zur Verordnung vom 11.03.2020, als zuständige Behörde gemäß §§ 15, 20, 24 und 26 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), jeweils in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

- a) Für die Bewohner der Gemeinden im Bezirk Schwaz sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen wird die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen verboten.

Ausgenommen sind jene Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

- b) Weiters wird für die Bewohner der Gemeinden im Bezirk Schwaz sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen der Besuch sämtlicher in den Gemeindegebieten befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienende Aktivitäten darbieten, verboten. Diese Maßnahmen gelten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen.

Alle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken im Bezirk Schwaz, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementshäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze sind zu schließen.

Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme des § 1 lit b, treten mit Ablauf des 15.03.2020 in Kraft.
- (2) § 1 lit b dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 16.03.2020 in Kraft.
- (3) Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:


Dr. Michael Brandl

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinden des Bezirk Schwaz,**
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Tourismusverbände des Bezirk Schwaz;**
3. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;**
 - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,**
mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - **Büro Landeshauptmann,**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Veröffentlichung,
4. **Bezirkspolizeikommando Schwaz, 6130 Schwaz;**
5. **Polizeiinspektion des Bezirkes Schwaz,**
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
6. **ÖBB-Postbus GmbH, Kfl. Schwaz – Jenbach – Brixlegg, 6130 Schwaz;**
7. **Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Zillertalbahn, Austraße 1, 6200 Jenbach;**
8. **Ledermais Linienverkehr und Reisemanagement GmbH, Schwaz;**
9. **Christophorus Reisen Schwaz;**
10. **VVT, Verkehrsverbund Tirol, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck;**
11. **Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Tourismus, zH Dr. Peter Trost;**
12. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Schwaz, 6130 Schwaz;**
13. **Seilbahnunternehmen des Bezirkes Schwaz;**
14. **Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Journaldienst;**
15. **an das Gesundheitsamt (Amtsarzt) im Hause;**
16. **Innendienst im Hause**
mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.

